

**LANDESSCHULRAT  
FÜR  
NIEDERÖSTERREICH**

*43/SN-320/ME*

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	<i>115-GE/19 98.</i>
Datum: - <b>3. Feb. 1999</b>	
Verteilt .....	<i>4. 2. 99</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Mag. Kopecky*

Der Landesschulrat für Niederösterreich legt beiliegend die ha. Stellungnahme zum  
Akademien-Studiengesetz 1999 vor.

25 Beilagen

Der Amtsführende Präsident



*[Handwritten signature]*

**LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH**

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29  
 Telefon 02742 / 280 - Klappe

Parteienverkehr Dienstag 8 - 12 Uhr  
 Telefax 02742 / 280 - 1111

Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten

An das  
 Bundesministerium für Unterricht  
 und kulturelle Angelegenheiten

1014 Wien

I-110/27-1998

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Beilage(n)

Bezug	Bearbeiter	Klappe	Datum
13.480/1-III/A/2/98	Dr. Freudensprung	5310	29.1.1999

**Betrifft**

**Akademien-Studiengesetz, Stellungnahme**

Der Landesschulrat für Niederösterreich erstattet gemäß § 7 (3) Bundes-Schulaufsichtsgesetz folgende Stellungnahme:

Der vorliegende Entwurf zum Akademien-Studiengesetz und die damit verbundene Novelle zum SchOG wurde im Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten mehrheitlich mit den Stimmen der SPÖ, FPÖ und der Grünen in der Gesamtheit abgelehnt mit folgender Begründung:

Eine umfassende Neustrukturierung der Ausbildungseinrichtungen für alle pädagogischen Berufe an Universitäten ist dringend notwendig.

Aus-, Fort- und Weiterbildung im pädagogischen Bereich sind grundsätzlich neu zu überdenken. Es ist wichtig und richtig, eine den EU-Richtlinien entsprechende Neustrukturierung zu schaffen. Ziel muss sein, eine für alle pädagogischen Berufe gleichwertige universitäre Ausbildung sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise, z.B. die Pädagogischen Akademien (Berufspädagogische Akademien) nach wie vor als Teil des Schulorganisationsgesetzes, also als „besondere Schulen“ zu führen, dokumentiert das gesamte Dilemma dieses Entwurfes. Geringfügige organisationstechnische Verschiebungen, z.B. statt Lehrplänen nunmehr Studienpläne zu sagen, und aus der „Lehramtsprüfung“ die „Diplomprüfung für das Lehramt“ zu formulieren und damit zu meinen, bessere Anrechnungsmöglichkeiten für ein Hochschulstudium oder für Anerkennungen im EU-Raum zu schaffen, sind nicht zielführend.

Als gravierender Mangel wird auch empfunden, dass inhaltliche Fragen (Lehrpläne, Studienpläne) überhaupt nicht angesprochen werden. Es ist nicht einzusehen, dass auf zentrale Vorgaben verzichtet wird, die sicherstellen könnten, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den schulgesetzlichen Veränderungen, ja gegebenenfalls sogar auf regionale Bedürfnisse abgestimmt, erfolgt.

Obwohl ein außerordentlicher Handlungsbedarf zur Reform der Lehrerausbildung im universitären Bereich gegeben ist, beschränkt sich der vorliegende Entwurf bedauerlicherweise auf organisationstechnische Änderungen bei der Pflichtschullehrerausbildung.

Die Vertreter der ÖVP lehnten den Entwurf des AStG nicht ab.

Die nachstehend angeführten Punkte werden als Verbesserungsvorschläge an das BMUK herangetragen.

- Die Ausbildung der Neulehrer an Berufsschulen im 1. Abschnitt soll in der derzeitigen Form (BPA + PI) erhalten bleiben, da nur so für die vielen Einzelberufe bedarfsgerecht ausgebildet werden kann.
- Im § 125 SchOG fehlen die Lehrgänge für Unterrichtspraktikanten, ebenso die Ausbildung der Lehrer für den technisch-gewerblichen Fachunterricht. Die UP-Lehrgänge sollen weiterhin dem PI zugeordnet werden.
- § 16 Abs. 2: Der Studienkommission soll ein stimmberechtigter Vertreter des LSR angehören (statt BMUK).
- § 20 Abs. 2 Zi. 5 und Abs. 8: Das Mitglied soll vom zuständigen LSR entsandt werden und Stimmrecht haben.
- § 21: Landes-Leitungskonferenzen sollen verpflichtend eingerichtet werden. Die Bestellung der Mitglieder hat durch den LSR zu erfolgen.

Weiters werden folgende Vorschläge erstattet:

- Rahmenvorgaben seitens des BMUK für die Studienpläne an den Akademien im Interesse einer bundeseinheitlichen Gestaltung der Pflichtschullehrerausbildung sind unbedingt notwendig, da sonst die Einheitlichkeit der Lehrerausbildung verloren geht.
- Der Landesschulrat ist in das Anhörungsverfahren verpflichtend einzubeziehen.
- Die Erlassung der Studienpläne ist an die vorherige Zustimmung durch das Kuratorium zu binden.
- Die Anstellung von Professoren an den Akademien möge durch das Kuratorium erfolgen.
- Die Schaffung einer Grundlage für die Ermöglichung von Studienversuchen zur Erprobung von Elementen einer gemeinsamen Lehrerausbildung an Universitäten und an Pädagogischen Akademien erscheint als angezeigt.

Außerhalb dieser Gesetzesvorlage wäre sinnvoll, wenn in den Kuratorien der Berufspädagogischen Akademien auch jene LSR vertreten sind, in deren Einzugsbereich die jeweilige BPA liegt.



Der Amtsführende Präsident